

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) als Ergänzungssatzung (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i.V. mit § 13 BauGB**

Der Gemeinderat der Gemeinde Horben hat am 23.02.2021 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs.1 BauGB den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ gefasst.

In gleicher Sitzung hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben den Entwurf über die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Offenlage) durchzuführen.

In öffentlicher Sitzung am 22.06.2021 hat der Gemeinderat der Gemeinde Horben die eingegangenen Stellungnahmen aus der Offenlage behandelt, den Planentwurf gebilligt und aufgrund inhaltlicher Änderungen eine erneute Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB beschlossen.

### **Ziele und Zwecke der Planung**

Der ortsansässige Eigentümer des Grundstückes mit der Flst.Nr. 157/1, welches am südwestlichen Ortsrand von Langackern liegt, möchte neben dem bestehenden Wohngebäude ein weiteres Wohngebäude in Form eines Einfamilienhauses für den Eigenbedarf errichten.

Voraussetzung hierfür ist, dass die bestehende „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben im Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) von 1978 in der Fassung der 1. Änderung entsprechend geändert bzw. für das Teilgrundstück Flst.Nr. 157/1 im Sinne einer Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB erweitert wird.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung und eine geordnete städtebauliche Entwicklung sind durch die umgebenden Strukturen gegeben.

Ziel ist somit das maßgebende Teilgrundstück Flst.Nr. 157/1 in den nach § 34 BauGB als Innenbereich zu beurteilenden Ortsteil einzubeziehen und die gewünschte Wohnbebauung zu ermöglichen.

Das Teilgrundstück kann von Nordosten über die bestehende „Luisenhöhenstraße“ erschlossen werden, welche an das übergeordnete Verkehrsnetz von Horben angebunden ist.

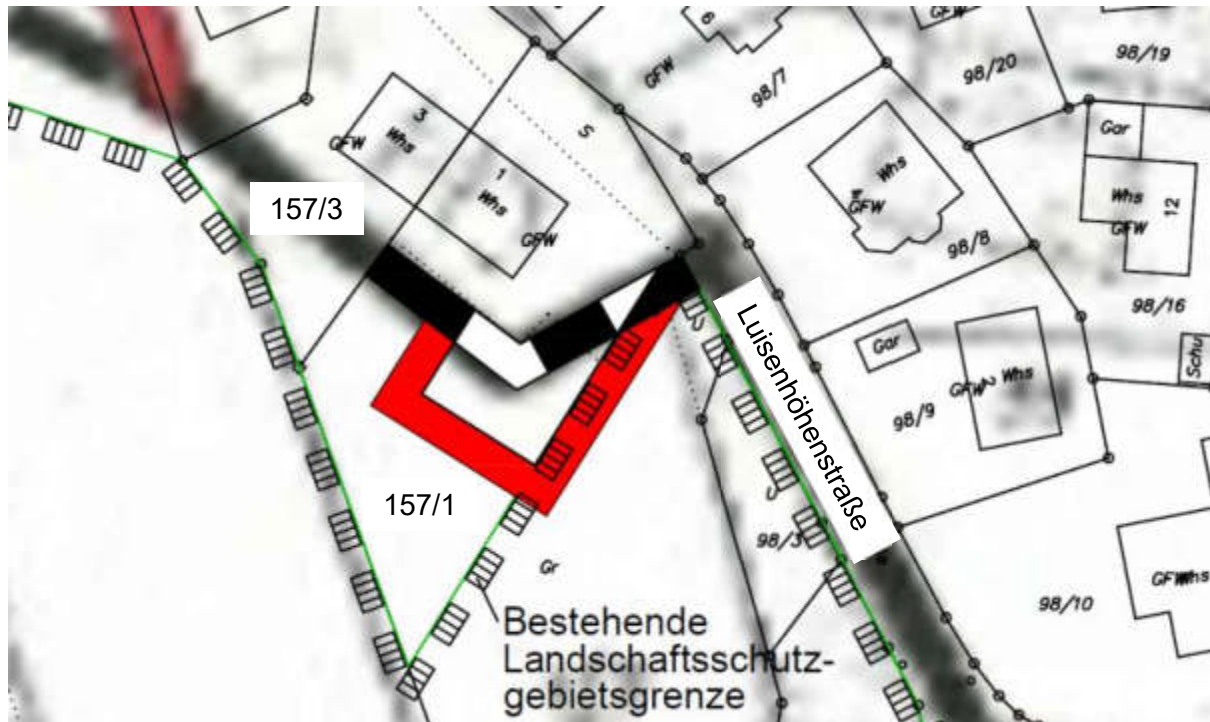
### **Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs**

Der Änderungsbereich umfasst ein Teil des Grundstückes Flst.Nr. 157/1. Dieses befindet sich am südwestlichen Ortsrand von Langackern und grenzt unmittelbar an die „Luisenhöhenstraße“ an.

Es wird begrenzt: Im Nordosten durch die „Luisenhöhenstraße“; im Süden, Südwesten bzw. Westen durch freie Landschaft mit Wiesenflächen und im Nordwesten durch bestehende Bebauung.

Die Abgrenzung des Änderungsbereichs orientiert sich am Kataster bzw. der Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Horben“.

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 23.02.2021. Der Änderungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Lageplan mit dem Änderungs- bzw. Erweiterungsbereich (rot markiert) und der bestehenden Grenze der Innenbereichssatzung (ohne Maßstab)

Die 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Der Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird im Rahmen der erneuten Offenlage nochmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der geänderte Entwurf der 2. Änderung der „Satzung über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Gemeinde Horben für den Ortsteil Langackern“ (Innenbereichssatzung) wird mit Begründung sowie Fachgutachten (Umweltbeitrag mit grünordnerischen Festsetzungen und spezielle artenschutzrechtliche Prüfung - Relevanzprüfung) erneut vom

### **12. Juli 2021 bis einschließlich 13. August 2021 (Auslegungsfrist)**

im Rathaus der Gemeinde Horben, Hauptverwaltung, Dorfstraße 2; 79289 Horben, während der üblichen Dienststunden am Montag und Donnerstag jeweils vormittags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Freitagvormittags von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie am Mittwoch von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Ergänzend können weitere Termine vereinbart werden.

Zur gleichen Zeit findet die öffentliche Auslegung beim Sitz der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, im Rathaus der Gemeinde Merzhausen, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen, im **Foyer vor dem Bürgersaal** zu folgenden Zeiten statt:

Montag bis Freitag 08:00 Uhr bis 12:15 Uhr,  
 Montag, Dienstag, Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,  
 Mittwoch zusätzlich vormittags von 07:30 Uhr bis 12:15 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Fragen zu den Planunterlagen können zu den vorgegebenen Zeiten auch telefonisch unter Tel.Nr. 40161-54 gestellt werden.

Alle Unterlagen können auch auf der Homepage der Gemeinde unter <https://gemeinde.horben.de/eip/pages/bekanntmachung.php> eingesehen werden.

Aufgrund der aktuellen Situation im Hinblick auf die Corona-Pandemie wird um Beachtung der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) gebeten. Es wird weiter gebeten, die hierfür ausgehängten Hinweise bezüglich der Einhaltung der Hygienemaßnahmen zu beachten und den Raum nur einzeln zu betreten.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der abgegeben werden.

Während der Auslegungsfrist können – schriftlich oder telefonisch zur Niederschrift – Stellungnahmen bei der Verwaltung der Gemeinde Horben, Dorfstraße 2; 79289 Horben oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Hexental, Friedhofweg 11, 79249 Merzhausen abgegeben werden. Zusätzlich können diese in digitaler Form per Email ([gemeinde@horben.de](mailto:gemeinde@horben.de) oder [gemeinde@merzhausen.de](mailto:gemeinde@merzhausen.de)) eingereicht werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die nach Einschätzung der Gemeinde Horben wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz, Stellungnahme vom 21.04.2021:  
Aussagen zur Vereinbarkeit der Planung mit der sensiblen, exponierten Lage des Plangebiets im Zusammenhang mit dem angrenzenden Landschaftsschutzgebiet.
- Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz, Stellungnahme vom 21.04.2021:  
Hinweis auf externe Ausgleichsmaßnahmen, welche vor Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind.
- Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald – FB 580 Landwirtschaft, Stellungnahme vom 21.04.2021:  
Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei externen Ausgleichsmaßnahmen.
- Öffentlichkeit (Bürgerinnen und Bürger)  
Bürger 1  
Beachtung der Anforderungen im Hinblick auf das angrenzende Landschaftsschutzgebiet (LSG Verordnung vom 14. August 1995).  
Bürger 2  
Hinweis, dass durch die geplante Bebauung ein Eingriff in Natur und Landschaft (insbesondere in das Landschaftsbild) entsteht.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die vorliegende 2. Änderung der Innenbereichssatzung unberücksichtigt bleiben können.

Horben, den 02.07.2021

Dr. Benjamin Bröcker  
Bürgermeister